

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (Thür AGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S. 313) schließen die

Stadt Hildburghausen
Clara-Zetkin-Straße 3
98646 Hildburghausen,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Harzer

und der

Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“
Häfenmarkt 164
98663 Bad Colberg-Heldburg

vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Herrn Siegfried Stubrach
folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ überträgt der Stadt Hildburghausen die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“.

(2) Die Stadt Hildburghausen verpflichtet sich, die der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihr Standesamt zu erfüllen.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Stadt Hildburghausen mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2014 wahrgenommen.

§ 2
Kostenregelung

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes durch die Stadt Hildburghausen wird der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, jährlich eine Standesamtsumlage berechnet.

(2) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinde. Es gilt die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl mit dem Stand zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

(3) Die Stadt Hildburghausen weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der Standesamtsumlage.

§ 3
Geltungsdauer, Vertragsanpassung und –kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung).

§ 4
Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird am 01.01.2014 wirksam. Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ weist in ihrem Amtsblatt auf die Änderung der Zuständigkeit hin.

Hildburghausen, den 09.10.2013

(Dienstsiegel)

.....
Bürgermeister der Stadt Hildburghausen, Steffen Harzer

(Dienstsiegel)

.....
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Siegfried Stubrach